

Nr. 570

Stans, 27. August 2013

Bildungsdirektion. Hochschule Luzern – FH Zentralschweiz (HSLU). Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung. Mehrjähriger Leistungsauftrag 2013-2015. Verabschiedung zu Händen des Landrats

Sachverhalt

1.
Der Kanton Nidwalden ist mit Beschluss des Landrates vom 28. März 2012 der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung (ZFHV; NG 317.11) beigetreten.
2.
Auf den 1. Januar 2013 ist die ZFHV in Kraft getreten. Gemäss Art. 7 ZFHV erteilen die Trägerkantone der Fachhochschule einen mehrjährigen Leistungsauftrag. Dieser Leistungsauftrag ist von den Regierungen der Trägerkantone zu genehmigen.
3.
Der Konkordatsrat der Fachhochschule Zentralschweiz (KR FHZ) hat den Leistungsauftrag 2013 bis 2015 an seiner Sitzung vom 23. Mai 2013 unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission (IFHK) verabschiedet. Mit Beschluss Nr. 475 vom 2. Juli 2013 genehmigte der Regierungsrat den Leistungsauftrag.
4.
Am 4. Juli 2013 konnte der Konkordatsrat zur Kenntnis nehmen, dass die sechs Zentralschweizer Regierungen den mehrjährigen Leistungsauftrag genehmigt haben, wodurch dieser rechtswirksam wird.

Erwägungen

1.
Gemäss Art. 25 Abs. 1 ZFHV steuern die Trägerkantone die Fachhochschule über mehrjährige Leistungsaufträge. Diese beinhalten gemäss Abs. 2 neben den Entwicklungsschwerpunkten und den Leistungs- und Finanzzielen der Fachhochschule unter anderem auch die geplanten Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone.

Der mehrjährige Leistungsauftrag ist als Instrument zur mittelfristigen Steuerung und Planung zu verstehen. In ihm werden die Entwicklungsschwerpunkte und die Leistungsziele der Fachhochschule sowie die geplanten, für die Erfüllung der Ziele nötigen Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone festgelegt. Gestützt auf den Leistungsauftrag und eine rollende Finanzplanung werden jährlich die definitiven Finanzierungsbeiträge durch den Konkordatsrat beschlossen (Art. 28 Abs. 1 ZFHV).

2.
Gemäss Art. 7 bzw. 17 Abs. 1 lit. b ZFHV wird der vom Konkordatsrat verabschiedete mehrjährige Leistungsauftrag durch die Regierungen der Trägerkantone genehmigt. Mit Beschluss Nr. 475 vom 2. Juli 2013 genehmigte der Regierungsrat Nidwalden den Leistungsauftrag.

3.

Danach wird der Leistungsauftrag den Parlamenten der Trägerkantone zur Kenntnis gebracht (Art. 15 Bst. a ZFHV).

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, vom Leistungsauftrag der Hochschule Luzern 2013 bis 2015 (samt Bericht des Konkordatsrats vom 23. Mai 2013) Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) (Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Bildungsdirektion
- Finanzdirektion
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion
- Rechtsdienst

NWSTK.739

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber